



SATZUNGEN DES WIENER TENNISVERBANDES

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen „WIENER TENNISVERBAND“ (WTV) und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Verband bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Tennissportes, insbesondere für den Bereich des Bundeslandes Wien.

Der Verband ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zielsetzungen.

Dem Verband obliegt es:

- 2.1. die Verbands- und Mitgliederinteressen gegenüber den Behörden (Landessportorganisation) und den anderen Sportverbänden zu vertreten und alle mit dem Tennissport zusammenhängenden Fragen im Bereich des Bundeslandes Wien zu entscheiden;
- 2.2. die sportlichen Beziehungen mit den anderen Bundesländern sowie anderen Tennisverbänden zu pflegen und die Interessen des Wiener Tennissportes sowie jener seiner Verbandsmitglieder gegenüber dem Österreichischen Tennisverband (ÖTV) zu vertreten;
- 2.3. In seinem Bereich das Wettspielwesen zu regeln, zu überwachen und die Einhaltung der geltenden Wettspielordnung zu sichern;
- 2.4. die in seine Kompetenz fallenden Turniertermine festzulegen, zu genehmigen und die Landesmeisterschaften zu veranstalten;
- 2.5. alle sich aus dem Verbandsverhältnis ergebenden Fragen im Sinne der Satzungsziele zu regeln, das sportgerechte Verhalten der Mitglieder sicherzustellen und allfällige damit verbundene Streitigkeiten zu ordnen;
- 2.6. die Aufgaben sportlicher, administrativer und finanzieller Art durchzuführen, die ihm vom ÖTV übertragen werden, und im Zusammenwirken mit dem ÖTV für die Ausbildung entsprechenden Lehrpersonals zu sorgen;

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Die zur Erreichung des Verbandszweckes erforderlichen ideellen und materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- 3.1. Vorträge und Versammlungen, Diskussionen, Sammlungen von Literatur, Lehrfilmen, Videobändern und dgl.;
- 3.2. Mitgliedsbeiträge und Gebühren;
- 3.3. Erträgnisse aus eigenen Veranstaltungen
- 3.4. Förderungsmittel nach dem Landessportgesetz, sonstige Subventionen und anteilige Erträgnisse des Österreichischen Sporttotos;
- 3.5. Erträgnisse aus Vereinbarungen zur Förderung des Tennissportes;
- 3.6. Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen (Vermächtnisse, Schenkungen und dgl.)

§ 4 Mitgliedschaft zum Verband

Der Verband besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, unterstützenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- 4.1. Ordentliche Mitglieder sind Vereine mit Sitz und Sportanlage in Wien, welche über Ansuchen vom Vorstand aufgenommen worden sind. Nur sie haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung.
- 4.2. Außerordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder der Verbandsvereine, welche durch die bestehende Vereinszugehörigkeit oder die Aufnahme in den Verbandsverein diese Mitgliedsform erreicht haben.
Außerordentliche Mitglieder können an allen Verbandsveranstaltungen teilnehmen, haben jedoch kein direktes Stimmrecht in der Generalversammlung.

- 4.3. Unterstützende Mitglieder sind Personen und Personengruppen, welche nicht unter die Punkte 4.1. und 4.2. fallen, die aber aufgrund einer angenommenen Beitrittserklärung das Recht erworben haben, an Verbandsveranstaltungen teilzunehmen. In besonders begründeten Fällen bleibt es dem Vorstand vorbehalten, auch die Teilnahme an Mannschaftsbewerben zuzulassen.

§ 5 Aufnahme in den Verband

- 5.1. Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch Vorstandsbeschluß aufgrund eines schriftlichen Antrages, mit welchem sich der Antragsteller den Satzungen des WTV unterwirft. Vereine, welche die Mitgliedschaft nach Punkt 4.1. anstreben, haben ihrem Ansuchen überdies ihrer Vereinssatzungen, die Namen der vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder, die Angabe der Vereinsanschrift sowie Angaben über die Anzahl der Plätze und der Vereinsmitglieder beizulegen. Personen und Personengruppen, welche die Mitgliedschaft nach Punkt 4.3. anstreben, haben dem Antrag ihre Personaldaten anzuschließen.
- 5.2. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen den Aufnahmeantrag zurückweisen. Eine Einspruchsmöglichkeit hingegen besteht nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- 6.1. Alle Mitglieder haben nach Maßgabe ihrer Mitgliedsform (§4) das Recht, an den Verbandsveranstaltungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung durch eines ihrer hierzu bevollmächtigten Vereinsmitglieder aus.
- 6.2. Alle anderen Mitglieder haben kein direktes Stimmrecht in der Generalversammlung.
- 6.3. Außerordentliche- und Ehrenmitglieder haben einen Sitz in der Generalversammlung.
- 6.4. Jedes Mitglied hat das Recht, im Einvernehmen mit dem Vorstand Veranstaltungen durchzuführen, die dem Verbandszweck (§ 2) dienen. Außerordentliche Mitglieder haben darüber hinaus das Einvernehmen mit ihrem Stammverein herzustellen.
- 6.5. Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, die von der GV festgelegten Mitgliedsbeiträge und andere Gebühren (Aufnahmegebühren, Nenn gelder, Lizenzgebühren, etc.) fristgerecht zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen über Antrag Zahlungsaufschub zu gewähren. Im Falle der Säumnis erlöschen bis zur Bezahlung alle Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis. Die Nichtinanspruchnahme der Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
- 6.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Interesse des Verbandes und den Verbandszweck nach Kräften zu fördern, das Ansehen des österreichischen Sports hochzuhalten und Handlungen zu unterlassen, die dem Zweck des Verbandes und den hiezu jeweils gefaßten Beschlüssen des Vorstandes zuwiderlaufen.
- 6.7. Alljährlich, bis zum 30.4., haben alle ordentlichen Mitglieder die Namen ihrer zeichnungsberechtigten Vertreter dem Verband bekanntzugeben und weitere, vom Vorstand verlangte Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft zum Verband

- 7.1. Die Verbandsmitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluß, Auflösung und Tod.
- 7.2. Der Austritt aus dem Verband ist jedem Mitglied jederzeit möglich, jedoch spätestens bis 31.10. des laufenden Jahres. Er ist mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand zu erklären.
Die Pflicht zur vollen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr und allfälliger zu entrichtender Gebühren bleibt aufrecht.
- 7.3. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Verbandszweck schädigen, das Ansehen des Verbandes oder des österreichischen Sportes gröblich verletzen, oder gegen die Pflichten lt. § 6 der vorliegenden Statuten trotz schriftlicher Ermahnung fortsetzend verstoßen, auszuschließen. Der Ausschluß kann auch erklärt werden, wenn ein Mitglied, ungeachtet schriftlicher Mahnung, mehr als 4 Wochen mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand bleibt. Die Entscheidung über den Ausschluß trifft der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gegen diese

Entscheidung ist eine Berufung an die nächstfolgende Generalversammlung innerhalb eines Monats ab Zustellung des Vorstandsbeschlusses zulässig. Die Generalversammlung kann den Vorstandsbeschuß nur mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben.

- 7.4. Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft nach § 4.2 und 4.3 und gegebenenfalls 4.4 unter Nachsicht aller Zahlungsverpflichtungen.

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- 8.1. die Generalversammlung;
- 8.2. der Vorstand;
- 8.3. die Rechnungsprüfer;
- 8.4. die Disziplinarkommission;
- 8.5. das Schiedsgericht;
- 8.6. der Verbandswettspielausschuss;

§ 9 Die Generalversammlung

- 9.1. Die Generalversammlung findet alljährlich in den ersten drei Jahresmonaten in Wien statt.
- 9.2. Eine Generalversammlung (außerordentliche) ist überdies einzuberufen:
 - 9.2.1. durch Vorstandsbeschluss
 - 9.2.2. durch den Vorstand über schriftliches Verlangen eines Zehntels aller ordentlichen Mitglieder, wobei dieses Verlangen zu begründen ist. Die Antragsberechtigung ist nach der Gesamtstimmzahl im Antragsjahr zu berechnen.
- 9.3.
 - 9.3.1. Die Einberufung der Generalversammlung nach § 9.1 muß einen Monat vorher, unter Angabe des Tages und der Stunde sowie der Tagesordnung, allen Mitgliedern durch Rundschreiben bekanntgegeben werden.
 - 9.3.2. Die Einberufung der Generalversammlung nach § 9.1 hat innerhalb einer Woche ab Vorstandsbeschluss oder Antragsstellung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen und muß innerhalb eines Monats nach Einberufung angesetzt werden.
- 9.4. Jedes ordentliche Mitglied sowie jedes Mitglied des Vorstandes kann beantragen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung der Generalversammlung nach § 9.1 gesetzt wird. Der entsprechend begründete Antrag muß zwei Wochen vor dem Generalversammlungstermin nachweislich an den Vorstand abgesendet werden.
- 9.5. Jede Generalversammlung kann nur über solche Gegenstände Beschlüsse fassen, welche auf der Tagesordnung der Generalversammlung stehen. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.
- 9.6. Die Generalversammlung ist, wenn ordnungsgemäß einberufen, zum festgesetzten Termin beschlußfähig.
- 9.7. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, wenn in der vorliegenden Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 9.8. Jedes ordentliche Mitglied hat mindestens eine Stimme.
Vereine mit
 - 1-3 Plätze 1 Stimme
 - 4-6 Plätze 2 Stimmen
 - 7-10 Plätze 3 Stimmen
 - 11-13 Plätze 4 Stimmen
 - 14 Plätze und mehr 5 Stimmen
- 9.9. Der Generalversammlung obliegt:
 - 9.9.1. die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes;
 - 9.9.2. die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - 9.9.3. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes über Antrag der Rechnungsprüfer;
 - 9.9.4. die Wahl des Präsidenten, des Sportwartes und bis zu weiteren 10 Vorstands-

- mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren;
- 9.9.5. die Wahl eines vom Vorstand nach § 10.7. kooptierten Vorstandsmitgliedes
- 9.9.6. die Wahl der Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren;
- 9.9.7. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren;
- 9.9.8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Solche Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der möglichen Stimmen anwesend sein müssen;
- 9.9.9. die Entscheidung über eine Berufung gegen Vorstandsbeschlüsse, mit welchen ein Ausschluss verfügt worden ist (§ 7.3);
- 9.9.10. die Beschlußfassung über Anträge;
- 9.9.11. die Beschlußfassung über Wettspiel- und Disziplinarordnung, soweit diese nicht vom Österreichischen Tennisverband für das Bundesgebiet einheitlich festgelegt sind.
- 9.10. Die in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand

- 10.1. der Vorstand besteht aus:
 - 10.1.1. dem Präsidenten;
 - 10.1.2. mindestens 1 und bis 3 Vizepräsidenten;
 - 10.1.3. dem Schriftführer;
 - 10.1.4. dem Kassier;
 - 10.1.5. dem Leiter des Sportwesens (Sportwart);
 - 10.1.6. dem Leiter des Kurswesens (Schul- und Lehrwesen);
 - 10.1.7. bis zu 5 Beiräten.
- 10.2. In der konstituierten Vorstandssitzung werden die nicht direkt gewählten Funktionen durch Vorstandsbeschluss bestimmt.
- 10.3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- 10.4.
 - 10.4.1. Der Präsident leitet die Verbandsgeschäfte, führt den Vorsitz in allen Versammlungen und Sitzungen und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und sichert die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse. Er vertritt den Verband nach innen und nach außen. Er beruft nach eigenem Ermessen oder auf Antrag seines Schriftführers den Vorstand zu Sitzungen ein. Er ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung binnen 8 Tagen einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern gefordert wird.
 - 10.4.2. Die Vizepräsidenten vertreten im Einvernehmen den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung.
 - 10.4.3. Der Schriftführer verfaßt die vom Verein ausgehenden Schriftstücke und Dokumente und empfängt den Posteinlauf. Er führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen und verwaltet das Vereinsarchiv. Er veranlaßt die vom Verband herauszugebenden Berichte und Veröffentlichungen und die nötigen Einschaltungen in den Fach- und Tagesblättern.
 - 10.4.4. Der Kassier hat im Auftrag des Vorstandes Beiträge, Umlagen, Abgaben und Strafen einzuziehen, den Zahlungsverkehr abzuwickeln, den Rechnungsabschluß für das Vereinsjahr und den Voranschlag zu verfassen. Die Ausfertigungen des Verbandes, aus welchen sich eine Verpflichtung ergibt, zeichnet er gemeinsam mit dem Präsidenten.
 - 10.4.5. Dem Leiter des Sportwesens (Sportwart) obliegt im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Ermächtigungen die gesamte Führung der sportlichen Aufgaben des Verbandes und die entsprechende Berichterstattung an den Vorstand. Vor allem obliegt ihm die Koordinierung der verschiedenen sportlichen Bereiche. Zur Bewältigung dieser umfangreichen Aufgabe hat der Vorstand gegebenenfalls in einer Geschäftsordnung durch Einsetzung einer Kommission zu sorgen.
 - 10.4.6. Dem Leiter des Kurswesens (Schul- und Lehrwesen) obliegt es,

- 10.4.6.1. im Zusammenwirken mit dem ÖTV für die Ausbildung entsprechenden Lehrpersonals zu sorgen;
- 10.4.6.2. die Fortbildung bereits ausgebildeten Lehrpersonals durchzuführen;
- 10.4.6.3. die Durchführung von Lehrveranstaltungen aller Art, insbesondere für die Funktionäre der Verbandsmitglieder;
- 10.4.6.4. im Einvernehmen mit dem Stadtschulrat von Wien für die Verbreitung des Tennissportes in den Schulen zu sorgen;
- 10.4.6.5. eigene Lehrbehelfe und Skripten im Rahmen dieser Aufgaben zu verfassen und herauszugeben.
- 10.4.7. Die Beiräte sind zur Unterstützung des Vorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet und sind in Kommission und Referaten zur Erfüllung des Verbandszweckes einzusetzen. Sie haben in diesen Kommissionen und Referaten mitzuarbeiten und dort uneingeschränktes Antrags- und Stimmrecht.
- 10.5. Alle Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verbandes sind - soweit nicht gesonderte Regelungen dieser Satzungen anzuwenden sind - vom Präsidenten zu unterzeichnen und vom Schriftführer oder Kassier mitzufertigen.
- 10.6. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt, welcher gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist.
- 10.7. Der Vorstand ist berechtigt, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes oder zur leichteren Bewältigung eines besonderen Vorhabens, eine Person bis zur nächsten Generalversammlung zu kooptieren.
- 10.8. Dem Vorstand obliegt
 - 10.8.1. die Verwaltung des Verbandsvermögens;
 - 10.8.2. die Erstellung des Jahresvoranschlages, dessen Vollziehung und die Berichterstattung hierüber (Rechenschaftsbericht);
 - 10.8.3. die Vorbereitung und Einberufung einer Generalversammlung;
 - 10.8.4. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern (§ 4);
 - 10.8.5. die Aufnahme und Kündigung von Arbeitnehmern und der Abschluß von Werksverträgen (Verbandstrainer);
 - 10.8.6. jegliche Art von Anträgen an die Generalversammlung;
 - 10.8.7. die Beschlußfassung und Erledigung aller Verbandsangelegenheiten, insbesondere jener nach §2, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 11 Die Rechnungsprüfer

- 11.1. Zur Überprüfung und Überwachung der finanziellen Gebarung des Verbandes wählt die Generalversammlung 2 Rechnungsprüfer auf die Dauer von 3 Jahren. Diese sind nur der Generalversammlung verantwortlich.
- 11.2. Die Rechnungsprüfer haben der jährlichen Generalversammlung (§ 9.1) einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit zu erstatten und insbesondere die Richtigkeit des jährlichen Rechnungsabschlusses zu bestätigen und gem. § 9.9.3 den entsprechenden Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.
- 11.3. Auf schriftlich begründeten Antrag der Hälfte der ordentlichen Mitglieder sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, im beantragten Gegenstand Überprüfungen durchzuführen und der nächsten Generalversammlung schriftlich zu berichten.
- 11.4. Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer und deren Berichterstattung kann einzeln oder gemeinsam erfolgen.

§ 12 Das Schiedsgericht

- 12.1. Bei allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, ausgenommen
 - 12.1.1. die Einbringung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren,
 - 12.1.2. der Ausschluss von Mitgliedern nach § 7.3,
 - 12.1.3. den der Disziplinarkommission zugeordneten Fällen, entscheidet das Schiedsgericht.
- 12.2. Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, daß jeder Streitteil zwei Mitglieder aus dem Kreise nach § 4.2. - 4.4 nominiert, welche ein fünftes solches Mitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Kommt über die Wahl des

Obmannes keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- 12.3. Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen. Es fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind für alle Beteiligten endgültig.

§ 13 Das Sekretariat

Sofern vom Verband ein Sekretariat eingerichtet ist, obliegt diesem die Ausfertigung aller schriftlichen Protokolle, Verbandsmitteilungen und Berichte. Es hat ferner für die sofortige Verteilung des einlangenden Schriftverkehrs zu sorgen. Außerdem hat das Sekretariat alle Verbandsveröffentlichungen und die den Verband betreffenden Einschaltungen in den Fach- und Tagesblättern im Auftrag des Schriftführers und der Vorstandsmitglieder durchzuführen. Dem Sekretariat obliegt insbesondere auch die Evidenzhaltung des Mitgliederstandes, die Wettspiel- und Spieler-Evidenz sowie die Beachtung des gesetzlichen Datenschutzes.

§ 14 Anti-Dopingbestimmungen

- 14.1. Für den WTV, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 in der jeweils gültigen Fassung.
- 14.1.1. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 in der jeweils gültigen Fassung für das Handeln der Organe, Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter des WTV verbindlich.
- 14.1.2. Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen entscheidet im Auftrag des WTV die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß § 15 leg.cit. zur Anwendung kommen.
- 14.1.3. Die Entscheidungen der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 leg.cit. zur Anwendung kommen.
- 14.2. Der WTV verpflichtet sich, die Anti-Dopingregelungen des Österreichischen Tennisverbandes in der jeweils gültigen Fassung anzuerkennen.
- 14.3. Die dem WTV angeschlossenen Vereine und Turnierveranstalter verpflichten sich, dass sie
- 14.3.1. die Anti-Dopingregelungen des WTV in ihre Statuten aufnehmen;
- 14.3.2 ihre Mitglieder und Mitarbeiter verpflichten,
- 14.3.2.1. die sich aus den Anti-Dopingregelungen des WTV ergebenden Pflichten einzuhalten;
- 14.3.2.2. die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §9 bis 14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen;
- 14.3.2.3. das Disziplinarregulativ gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 bei Dopingvergehen anzuerkennen;
- 14.3.2.4. die Unabhängige Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen;
- 14.3.3. die Mitglieder ausschließen, die die Verpflichtung gemäß Z 2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.

§ 15 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit 4/5-Mehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitgliederstimmen anwesend ist. Der Vorstand ist verpflichtet, die Auflösung ordnungsgemäß durchzuführen und das allfällige Verbandsvermögen einem gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenvorschriften, nach Tunlichkeit einem gemeinnützigen tennissportlichen Zweck, zuzuführen.